
S 17 AS 2329/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Antrag auf abschließende Entscheidung, vor dem 01.08.2026 beendete Bewilligungszeiträume, vorläufige Bewilligung
Leitsätze	Auch für vor dem 01.08.2016 beendete Bewilligungszeiträume gelten bei fristgerechter Beantragung einer abschließenden Entscheidung vorläufig bewilligte Leistungen nicht als abschließend festgesetzt (klarstellende Abgrenzung zur Senatsentscheidung v. 16.05.2024 - L 7 AS 938/21 - juris).
Normenkette	§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II , § 41a Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II , § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 2329/18
Datum	25.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 891/20
Datum	19.09.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25. September 2020 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Sozialgericht zur¹/₄ckverwiesen.

-
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Im Streit sind die abschließende Ablehnung vorläufig bewilligter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen) und die Erstattung erbrachter Leistungen für Juli bis Dezember 2015.

Â

Der 1984 geborene, nach eigenen Angaben ledige, Kläger war von 2009 bis 2016 Mieter einer Wohnung in der Ystraße, A. (vgl. *Rechtsanwalt X., fristlose Kündigung v. 03.05.2016*), für die er ab September 2014 insgesamt 357,09 € (207,09 € Grundmiete + 150,- € Betriebskosten) monatlich zu zahlen hatte (vgl. *Schreiben der Hausverwaltung v. 15.07.2014*).

Â

Zum 16.12.2013 meldete der Kläger ein Gewerbe mit folgenden Tätigkeiten an: Onlinehandel mit Textilien, Modeschmuck, Unterhaltungselektronik, Kommunikationselektronik, Computerzubehör, Printmedien, Bauhilfsleistungen, Möbelmontage, Veranstaltungsservice (keine Tätigkeiten nach [Â§ 34a GewO](#)), Kraftfahrer (*Gewerbe-Anmeldung v. 16.12.2013*). In seinen ersten Erklärungen zum Einkommen (Anlage EKS) gab der Kläger unter Gewerbeart bzw. Tätigkeit zunächst Fahrer (vorerst) bzw. Fahrer (vgl. *unter dem 28.01./14.05.2014 unterzeichnete Anlagen EKS*) und danach Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen im Onlinehandel an (vgl. *unter dem 09.11.2014, 27.11.2015 10.06.2016 und 12.08.2016 unterzeichnete Anlagen EKS*). Im Geschäftsverkehr firmierte er unter W.-Dienstleistungen. Im August 2016 teilte der Kläger dem Beklagten und zuständigen Finanzamt das Ruhen seines Gewerbes ab dem 01.09.2016 aus gesundheitlichen Gründen mit (vgl. *Schreiben bzw. Veränderungsmitteilung v. 23.08.2016; s. weiterhin z.B. Vermerk des Beklagten über einen persönlichen Kontakt mit dem Kläger am 07.09.2016: "Transporttätigkeit inkl. Onlinehandel ruht"*). Am 22.09.2016 belehrte der Beklagte den Kläger über ein Verbot von Verlustausgleich verschiedener Gewerbe, wies ihn auf nach einzelnen Gewerken getrennte Anlagen EKS für Juli 2014 bis Juni 2016 hin und hielt als Gewerke im vorgenannten Zeitraum Kurierfahrten, Umzug- und Transport, Massage und Onlinehandel fest (vgl. *Vermerk des Beklagten v. selben Tag über einen persönlichen Kontakt mit dem Kläger*).

Â

Der Beklagte erbrachte dem Klager seit 2005 Leistungen (*vgl. Strafanzeige des Beklagten v. 01.03.2013*).



Am 04.06.2015 beantragte der Klager beim Beklagten die Weitergewahrung von Leistungen (*unter dem 02.06.2015 unterzeichnetes Antragsformular, u.a. mit Anlage EKS unter Angabe Dienstleistungen als Gewerbeart bzw. Tatigkeit*). Der Beklagte bewilligte ihm fur Juli bis Dezember 2015  unter teilweiser Abweichung von seinen Angaben in der Anlage EKS und Bercksichtigung eines Einkommens aus selbstandiger Tatigkeit von 175,04  monatlich  vorlufig 696,06  monatlich (*Bescheid v. 25.06.2015*).



Ab Dezember 2015 forderte der Beklagte den Klager zu abschlieenden Angaben ber sein Einkommen auf (*vgl. Schreiben v. 15.12.2015 und 29.06.2016*), zuletzt  fur jedes Gewerbe separat, da die Ausbung  verschiedene(r)  Tatigkeiten anzunehmen sei (*vgl. Schreiben v. 10.02.2017*).



Am 02.06.2017 bersandte der Klager dem Beklagten Unterlagen fur die  abschlieende Berechnung fur Juli bis Dezember 2015 (*unter dem 01.06.2017 unterzeichnetes Schreiben nebst Anlagen*). Nach seinen abschlieenden Berechnungen sei nicht das vorlufig berechnete Einkommen, sondern ein Verlust von 1.409,30  erzielt worden. Damit stehe ihm rckwirkend ein Anspruch auf volle Leistungen zu. In den funf vorgelegten, ebenso unter dem 01.06.2017 unterzeichneten, Anlagen EKS gab der Klager unter Gewerbeart bzw. Tatigkeit folgenden Gewinn bzw. Verlust an: Dienstleistungen  Gesamtabrechnung aller Bereiche 1.409,30  Verlust, Dienstleistungen  Firma 9999,29  Verlust, Dienstleistungen  Onlinehandel (eBay) 1144,87  Verlust, Dienstleistungen  Lieferung 2.910,21  Gewinn und Dienstleistungen  Mitarbeitervermietung 6.824,65  Gewinn.



Der Beklagte lehnte den Antrag des Klagers vom 04.06.2015 ab, da er nicht hilfbedurftig sei (*Bescheid v. 30.11.2017 mit der berschrift: Ablehnungsbescheid endgaltige Festsetzung des vorlufig erteilten Bescheides vom 25.06.2015*). Fur Juli bis Dezember 2015 werde ein monatliches Einkommen von jeweils 0,-  fur die Tatigkeiten Dienstleistungen und Onlinehandel sowie von 485,04  fur die Tatigkeit Lieferungen und 1.137,44  fur die Tatigkeit Mitarbeitervermietung festgesetzt. Die einzelnen Betrage seien der Anlage (Berechnungsbogen) zu entnehmen. Weiterhin setzte der Beklagte die vom Klager fur Juli bis Dezember 2015 zu erstattenden Leistungen auf 696,06  monatlich bzw. 4.176,36  insgesamt fest (*weiterer Bescheid v. 30.11.2017 mit der berschrift: Erstattung von Leistungen bei endgaltiger Festsetzung des*

Leistungsanspruches). Mit Bescheid vom 25.06.2015 seien dem KlÃ¤ger
âLeistungen â vorlÃ¤ufig bewilligt ([Â§ 41a SGB II](#))â worden. Nachdem
âendgÃ¼ltig entschieden werden konnteâ, habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch
auf Leistungen, sei âdie Berechnung dem beiliegenden Bescheidâ zu
entnehmen und mÃ¼sse der KlÃ¤ger vorgenannten âBetrag â erstatten ([Â§ 41a
Abs. 6 SGB II](#))â.

Â

Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 21.12.2017 Widerspruch (*ein Schreiben v.
15.12.2017, vom Beklagten unter den Az.-ZusÃtzen W â. und W â. erfasst*). Er
habe von Juli bis Dezember 2015 kein Einkommen erzielt.

Â

Der Beklagte wies den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck (*Widerspruchsbescheid
v. 04.06.2018, W â.*). Der KlÃ¤ger habe fÃ¼r jeden einzelnen Gewerbe-
Einnahmen und Ausgaben gesondert ausgewiesen. Eine Verflechtung der einzelnen
Gewerbe oder eine gegenseitige AbhÃ¤ngigkeit kÃ¶nne nicht erkannt werden.
Damit seien sie getrennt voneinander zu betrachten. Ein Ausgleich des Verlustes
aus zwei Gewerben mit dem Gewinn in zwei anderen GeschÃftsfeldern sei nicht
mÃ¶glich. âGemÃÃ [Â§ 41a Abs. 6 SGB II](#)â seien die vorlÃ¤ufig zu hoch
erbrachten Zahlungen zu erstatten.

Â

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 09.07.2018 beim Sozialgericht Dresden (SG) Klage
erhoben (*Schreiben seines BevollmÃchtigten v. selben Tag*). Im Termin zur
mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25.09.2020 hat der KlÃ¤ger ânach
entsprechendem Hinweis des Vorsitzendenâ die Aufhebung der
gegenstÃ¤ndlichen Bescheide beantragt (*vgl. Niederschrift Ã¼ber die mÃ¼ndliche
Verhandlung, S. 3*). Das SG hat die âBescheide des Beklagten vom 30.11.2017 in
Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.6.2018 â aufgehobenâ (*Urteil v.
25.09.2020*). Der Beklagte habe die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung nach der
nicht anwendbaren Neuregelung des [Â§ 41a SGB II](#) vorgenommen. Demzufolge sei
auch der ergangene Erstattungsbescheid aufzuheben. Eine gerichtliche
Entscheidung nach [Â§ 328 SGB III](#) sei nicht angezeigt, da dies entgegen dem
Gewaltenteilungsprinzip einem Neubescheid gleichkomme.

Â

Gegen das â ihm am 29.09.2020 zugestellte â Urteil hat der Beklagte am
27.10.2020 beim erkennenden Gericht Berufung eingelegt. Es gehe lediglich um
einen mÃ¶glichen Austausch der Rechtsgrundlagen und nicht um den Erlass eines
Bescheids. Die Jahresfrist fÃ¼r die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung sei
eingehalten worden. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne seinen Antrag vom 02.06.2017 entgegen
seines erstinstanzlichen Vorbringens nicht zurÃ¼cknehmen.

Â

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25.09.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er verweist auf die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Urteils.

Â

Dem Senat liegen neben der Gerichtsakte die vom Beklagten vorgelegten Teile der Verwaltungsakte (*vgl. dessen Schreiben v. 30.10.2020*) vor.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Auf die Berufung des Beklagten ist die vorinstanzliche Entscheidung aufzuheben und die Sache an das SG zurÃ¼ckzuverweisen.

Â

Gegenstand des Verfahrens ([Â§ 95 SGG](#)) sind neben der vorinstanzlichen Entscheidung die zwei Bescheide vom 30.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.06.2018 (W â€¦), mit denen der Beklagte nach vorlÃ¤ufiger Bewilligung (*Bescheid v. 25.06.2015*) abschlieÃ¼ende Ã¼ber Leistungen fÃ¼r den KlÃ¤ger von Juli bis Dezember 2015 entschieden und diese abgelehnt sowie die vom KlÃ¤ger zu erstattenden Leistungen auf insgesamt 4.176,36 â€¦ festgesetzt hat. Beide Entscheidungen (*â€œAblehnungsbescheidâ€œ und â€œErstattung von Leistungen bei endgÃ¼ltiger Festsetzung des Leistungsanspruchsâ€œ*) bilden eine rechtliche Einheit, da sie in einem untrennbaren Regelungszusammenhang stehen und wechselseitig aufeinander bezogen sind (*zur rechtlichen Einheit zwischen Bescheiden Ã¼ber abschlieÃ¼ende Leistungs- und*

Erstattungsentscheidungen vgl. z.B. BSG v. 23.10.2018 [â€‹ B 11 AL 20/17 R](#) *â€‹ Rn. 13*; BSG v. 11.11.2021 [â€‹ B 14 AS 41/20 R](#) *â€‹ Rn. 14 f.*; BSG v. 13.07.2022 [â€‹ B 7/14 AS 57/21 R](#) *â€‹ Rn. 15, 25*). Dem entsprechend steht die einheitliche Entscheidung des Beklagten im Vorverfahren (*Widerspruchsbescheid v. 04.06.2018, W* *â€‹*.) keiner gerichtlichen (Sach-) Entscheidung entgegen, auch wenn er zuvor das Widerspruchsschreiben des KlÃ¤ggers (*Schreiben v. 15.12.2017*) unter zwei Aktenzeichen (*W* *â€‹*.) und *W* *â€‹*.) erfasst hat (*zum Vorverfahren als Klagevoraussetzung vgl. [Â§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGG](#)*).

Â

Die statthafte ([Â§ 143 SGG](#)), da nicht der Zulassung bedÃ¼rfliche ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)), Berufung ist auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)).

Â

Die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung und ZurÃ¼ckverweisung an das SG beruht auf [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#), da das SG die gegenstÃ¤ndlichen Bescheide aus unzutreffenden GrÃ¼nden aufgehoben hat, ohne sich mit den aufklÃ¤rungsbedÃ¼rflichen und entscheidungserheblichen Tat- und Rechtsfragen auseinanderzusetzen.

Â

Mit dem gegenstÃ¤ndlichen (einheitlichen) Bescheid hat der Beklagte nach dessen Auslegung (*zur *â€‹ sogar revisibelen* *â€‹ maÃ¼geblichen Auslegung von auch* *Ã¶ffentlich-rechtlichen WillenserklÃ¤rungen, insbesondere Verwaltungsakten, nach dem objektiven ErklÃ¤rungswert bzw. EmpfÃ¤ngerhorizont vgl. z.B. BSG v. 01.03.1979* *â€‹ 6 RKa 3/78* *â€‹ juris Rn. 23 f.* sowie aus *jÃ¼ngerer Zeit z.B. BSG v. 14.12.2023* *â€‹ B 11 AL 2/23 R* *â€‹ Rn. 14*) Ã¼ber den Anspruch des KlÃ¤ggers fÃ¼r Juli bis Dezember 2015 abschlieÃ¼end im Wege der sog. Nullfestsetzung entschieden, mithin den Leistungsantrag des KlÃ¤ggers vom 04.06.2015 abgelehnt, sowie die Erstattung der ihm vorlÃ¤ufig bewilligten (*Bescheid v. 25.06.2015*) und erbrachten Leistungen auf 696,06 *â€‹* monatlich (insgesamt 4.176,36 *â€‹*) festgesetzt. DarÃ¼ber streiten die Beteiligten zu Recht nicht.*

Â

Die isolierte Anfechtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGG](#)) gegen eine abschlieÃ¼ende Entscheidung ohne Geltendmachung dessen, was als Leistung tatsÃ¤chlich beansprucht wird, ist zwar grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig (vgl. z.B. BSG v. 12.09.2018 *â€‹ B 4 AS 39/17 R* *â€‹ Rn. 10 f.* und die Parallelentscheidungen hierzu BSG v. 12.09.2018 *â€‹ B 14 AS 4/18 R* und *B 14 AS 7/18 R* *â€‹ jeweils Rn. 9 f.*; BSG v. 26.02.2020 *â€‹ B 14 AS 133/19 B* *â€‹ Rn. 6*; s. weiterhin aus *jÃ¼ngerer Zeit und einschrÃ¤nkend auf *â€‹ im Grundsatz** *â€‹ z.B. BSG v. 13.12.2023* *â€‹ B 7 AS 24/22 R* *â€‹ Rn. 13*). Vielmehr wÃ¤re unter BerÃ¼cksichtigung des klÃ¤gerischen Vorbringens im Verwaltungs- und Vorverfahren die kombinierte Anfechtungs- und

Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Â§ 56 SGG](#); vgl. hierzu weiterhin z.B. BSG v. 11.11.2021 [â□□ B 14 AS 41/20 R](#) [â□□ Rn. 11](#), BSG v. 06.06.2023 [â□□ B 11 AL 38/21 R](#) [â□□ Rn. 16](#)) statthaft. Danach begehrte er noch hÄ¶here Leistungen als ihm vorläufig bewilligt, da anders als bei der vorläufigen Bewilligung von Leistungen kein Einkommen aus selbstÄndiger TÄtigkeit zu berÄcksichtigen sei. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung beschrÄnkte der KlÄger sein Begehren ([Â§ 123 SGG](#)) auf die Aufhebung des gegenstÄndlichen Bescheids, da die vorläufig bewilligten Leistungen nach Ablauf einer Jahresfrist als abschlieÄend festgesetzt gelten wÄrden (vgl. *Schreiben seines BevollmÄchtigten v. 09.07.2018, S. 2*). Dieses Ziel kann der KlÄger abweichend vom eingangs genannten Grundsatz mit einer isolierten bzw. reinen Anfechtungsklage erreichen (*zur statthaften Anfechtungsklage bei Eintritt der Fiktionswirkung ohne Begehren auf hÄ¶here Leistungen als vorläufig bewilligt vgl. z.B. BSG v. 27.09.2023* [â□□ B 7 AS 17/22 R](#) [â□□ Rn. 12 f.](#)). Daher hat der KlÄger trotz des in der BegrÄndung unzutreffenden richterlichen Hinweises im Termin zur mÄndlichen Verhandlung am 25.09.2020 (*hierzu sogleich*) im Ergebnis einen sachdienlichen Antrag gestellt.

Ä

Rechtsgrundlage fÄr die gegenstÄndliche Entscheidung ist [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) (*i.d.F. der Bekanntmachung v. 13.05.2011, BGBl. I S. 850*) i.V.m. [Â§ 328 Abs. 2 f. SGB III](#) (*i.d.F. des Gesetzes v. 20.12.2012, BGBl. I S. 2854*). Insbesondere findet die am 01.08.2016 in Kraft getretene Regelung zur abschlieÄenden Entscheidung Äber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ([Â§ 41a SGB II](#), *hier i.d.F. des Gesetzes v. 26.07.2016, BGBl. I S. 1824*) auf wie hier zuvor beendete BewilligungszeitrÄume keine Anwendung (vgl. *grundlegend BSG v. 12.09.2018* [â□□ B 4 AS 39/17 R](#) [â□□ Leitsatz 1, Rn. 23 ff.](#)), soweit sich nicht anderes aus der Äbergangsvorschrift (vgl. *Kapitel 11, Äberschrift, SGB II*) des [Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) (*i.d.F. des vorgenannten Gesetzes ; aufgehoben durch Gesetz v. 16.12.2022, BGBl. I S. 2328; mit einem anderen Regelungsgehalt erneut eingefÄgt durch Gesetz v. 22.12.2024, BGBl. I Nr. 408*) ergibt (vgl. z.B. BSG v. 18.05.2022 [â□□ B 7/14 AS 1/21 R](#) [â□□ Rn. 12 ff.](#); *ausf. hierzu sogleich*). Die Festsetzung der zu erstattenden Leistungen beruht auf [Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III](#).

Ä

Soweit hiervon abweichend im gegenstÄndlichen Bescheid als ErmÄchtigungsgrundlage fÄr dessen Erlass teils [Â§ 41a SGB II](#) benannt wird (vgl. *den Bescheid v. 30.11.2017 mit der Äberschrift: Erstattung von Leistungen bei endgÄltiger Festsetzung des Leistungsanspruches: â□□ wurden Ihnen â□; vorläufig bewilligt [Â§ 41a SGB II] [â□□, â□□mÄssen Sie erstatten \[Â§ 41a Abs. 6 SGB II\]](#) [â□□; Widerspruchsbescheid v. 04.06.2018, W 270/18, S. 2 f.](#): [â□□ GemÄÄ Ä§ 41a SGB II](#) [â□; Leistungsanspruch endgÄltig ermittelt.â□□, â□□nach \[Â§ 41a Abs. 6 SGB II\]\(#\) \[â□; zurÄckzufordernâ□□ bzw. â□□zu erstattenâ□□\]\(#\)\), ist er entgegen der vorinstanzlichen Auffassung allein aus diesem Grund nicht aufzuheben. Denn die Angabe einer unzutreffenden ErmÄchtigungsgrundlage ist unschÄdlich, wenn sie lediglich ein Element der BegrÄndung des Verwaltungsakts \(\[Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II\]\(#\) i.V.m. \[Â§ 31 Satz 1, Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 f. SGB X\]\(#\); zu den Anforderungen an](#)*

eine BegrÄ¼nderung vgl. allgemein z.B. BSG v. 06.07.2022 [â B 5 R 21/21 R](#) [â Rn. 16](#); zur Mitteilung der angewandten Rechtsnormen als rechtliche GrÄ¼nder i.S.d. [Â§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) vgl. z.B. Luthé in: jurisPK-SGB X, 3. Aufl., [Â§ 35 Rn. 15](#)) ist, da bloÄ¼e BegrÄ¼nderungsmÄ¼ngel bei (rechts-) gebundenen Verwaltungsakten deren Aufhebung grundsÄ¼tzlich nicht rechtfertigen ([Â§ 42 Satz 1 SGB X](#), vgl. hierzu z.B. BSG v. 06.07.2022, a.a.O., [Rn. 34 f.](#)), soweit der Verwaltungsakt dadurch nicht in seinem Regelungsumfang oder seinem Wesensgehalt verÄ¼ndert oder die Rechtsverteidigung des Betroffenen in unzulÄ¼ssiger Weise beeintrÄ¼chtigt oder erschwert wird (zur Erstattungspflicht von Vorschusszahlungen vgl. z.B. BSG v. 18.12.2012 [â B 2 U 15/11 R](#) [â Rn. 38](#); zum Austausch der [Â§ 45, 48 SGB X](#), soweit kein Ermessen auszuÄ¼ben ist, vgl. z.B. BSG v. 10.09.2013 [â B 4 AS 89/12 R](#) [â Rn. 29](#), BSG v. 15.06.2016 [â B 4 AS 41/15 R](#) [â Rn. 15](#); ausf. zur Abgrenzung zwischen dem Auswechseln der Rechtsgrundlage und / oder dem Nachschieben von [Rechts-] GrÄ¼ndern einerseits sowie einer Umdeutung nach [Â§ 43 SGB X](#) andererseits vgl. z.B. BSG v. 07.04.2016 [â B 5 R 26/15 R](#) [â Rn. 33](#)).

Ä

Eine dieser Ausnahmen fÄ¼r den Austausch der Rechtsgrundlagen liegt hier nicht vor, da sich dadurch weder die VerfÄ¼gungssÄ¼tze des gegenÄ¼ndlichen Bescheids (Ablehnung von Leistungen mangels HilfebedÄ¼rftigkeit und Festsetzung des zu erstattenden Betrags) noch dessen Wesensgehalt wesentlich Ä¼ndern wÄ¼rde oder die Rechtsverteidigung des KlÄ¼gers ansatzweise beeintrÄ¼chtigt wÄ¼re. DarÄ¼ber hinaus hat [Â§ 41a SGB II](#) das Regelungskonzept des [Â§ 328 SGB III](#) teils modifizierend Ä¼bernommen (vgl. ausf. hierzu z.B. BSG v. 12.09.2018 [â B 4 AS 39/17 R](#) [â insb. Rn. 22, 26, 29 f.](#); BSG v. 18.05.2022 [â B 7/14 AS 1/21 R](#) [â Rn. 17 ff.](#)) und sollte er vor allem der [âRechtsvereinfachungâ](#) dienen (vgl. allein den Titel des maÄ¼geblichen Gesetzes v. 26.07.2016, [BGBl. I S. 1824](#); zum kritischen ResÄ¼mee siehe indes nur SchÄ¼tze in: Festschrift Schlegel, 2024, S. 1073 ff.), gelten nach [Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) a.F. selbst fÄ¼r vor dem 01.08.2016 beendete BewilligungszeitrÄ¼ume bestimmte Regelungen des [Â§ 41a SGB II](#) (hierzu sogleich) und bestanden zum Zeitpunkt des Erlasses des gegenÄ¼ndlichen Bescheids noch erhebliche Unsicherheiten in der konkreten Rechtsanwendung nach der EinfÄ¼hrung des [Â§ 41a SGB II](#) (vgl. nur Karl, jurisPR-SozR 3/2019 Anm. 1 unter A.), zumal hierzu noch keine hÄ¼chstrichterlichen Entscheidungen vorlagen (vgl. erstmals grundlegend hierzu BSG v. 12.09.2018 [â B 4 AS 39/17 R](#), [B 14 AS 4/18 R](#) [â und B 14 AS 7/18 R](#)). Dem steht auch nicht die erstinstanzlich zitierte Entscheidung (BSG v. 25.06.2015 [â B 14 AS 30/14 R](#)) entgegen, da sie das sog. [âNachschiebenâ](#) einer entscheidenden Voraussetzung fÄ¼r die RÄ¼cknahme eines Verwaltungsakts, die sein Wesen Ä¼ndern und die Rechtsverteidigung des Betroffenen beeintrÄ¼chtigen wÄ¼rde, betrifft (zu diesen EinschrÄ¼nkungen bei einer Umdeutung einer abschlieÄ¼enden Entscheidung in eine Aufhebungsentscheidung und umgekehrt vgl. z.B. BSG v. 27.09.2023 [â B 7 AS 17/22 R](#) [â Rn. 22](#)).

Ä

Schließlich kann der gegenständliche Bescheid auch nicht mit der erstinstanzlich nur von den Beteiligten erklärten Begründung aufgehoben werden, dass er erst ein Jahr nach dem Ende des streitigen Bewilligungszeitraums ergangen ist und die vorläufig bewilligten Leistungen als endgültig festgesetzt gelten ([Â§ 41a Abs. 5 Satz 1, Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F.](#)), da diese Frist hier erst am 01.08.2016 begann ([Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F.](#)) und der Kläger vor der am 31.07.2017 endenden (Jahres-) Frist (zur Berechnung vgl. [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 26 SGB X und Â§ 187 bis 193 BGB](#); siehe z.B. [BSG v. 27.09.2023](#) [â€‹ B 7 AS 17/22 R](#) [â€‹ Rn. 16](#)) am 02.06.2017 (Schreiben v. 01.06.2017) eine abschließende Entscheidung beantragt hat. Damit hat er nicht nur die vom Beklagten angeforderten Unterlagen (vgl. Schreiben v. 15.12.2015, 29.06.2016 und 10.02.2017) vorgelegt (zur *Übersendung von Unterlagen, einschließlich der Anlage EKS, mit der angekreuzten Option *abschließende Angaben*, und der Angabe *ja jetzt [k]önnen endlich die abschließende Bearbeitung vorgenommen werden*, als mangelnden Antrag i.S.d. [Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) vgl. z.B. [BSG v. 27.09.2023](#) [â€‹ B 7 AS 17/22 R](#) [â€‹ Rn. 4, 18 ff.](#)), sondern darüber hinausgehend *um schnellstmögliche Neuberechnung für meinen Anspruch auf Leistungen rückwirkend für 07/15 (12/15) ersucht, da der Beklagte ihm für den Zeitraum 07/15 (12/15) nicht die vollen Leistungen bewilligt habe, womit er höhere Leistungen als vorläufig bewilligt begehrte (vgl. bereits oben; s. auch BSG, a.a.O., Rn. 22 a.E. als Abgrenzungskriterium).* Diese Ausführungen sind nach dem erkennbaren wirklichen Willen des Klägers (zur Auslegung entsprechender Erklärungen vgl. ebenso [BSG, a.a.O., insb. Rn. 18 f.](#)) als klarer und sachdienlicher Antrag auf Erlass einer abschließenden Entscheidung für den gegenständlichen Zeitraum auszulegen, da nur dies dem vorgebrachten Begehren entspricht. Nichts Anderes gilt im Übrigen unter Berücksichtigung des vergleichbaren Vorbringens des Klägers beim Beklagten für den Bewilligungszeitraum davor, nachdem der Beklagte sechs Monate nach Eingang der von ihm eingereichten Unterlagen darüber noch nicht entschieden hatte (vgl. z.B. *die Schreiben v. 12.10.2017: *Antrag auf Neuberechnung* bzw. *Antrag der Neuberechnung**), worauf indes nur beiläufig ergänzend hingewiesen wird.*

Â

Damit gilt [Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) nicht, da [Â§ 41a Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II](#) nach dem Sinn und Zweck des [Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F.](#) sowie aus rechtsstaatlichen und systematischen Gründen auch auf vor dem 01.08.2016 beendete Bewilligungszeiträume anwendbar ist (vgl. *nur LSG für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.11.2023* [â€‹ L 2 AS 279/23 NZB](#) [â€‹ juris, Rn. 17 f.](#); *Kallert in: BeckOGK, SGB II* [Â§ 80 Rn. 13, Stand: 01.03.2019](#); *Kemper in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl., Â§ 80 Rn. 10 a.E.*; *Harich in: BeckOK-SozR, SGB II* [Â§ 80 Rn. 3, Stand: 01.12.2022](#)). Dem Wortlaut des [Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F.](#) lässt sich nur zweifelsfrei entnehmen, dass für alle vorläufig beschiedene Leistungsansprüche für vor dem 01.08.2016 beendete Bewilligungszeiträume die Jahresfrist des [Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) mit dem 01.08.2016 beginnt (vgl. z.B. [BSG v. 12.09.2018](#) [â€‹ B 4 AS 39/17 R](#) [â€‹ Rn. 24](#)). Dass für diese Sachverhalte *nur* Satz 1 des [Â§ 41a Abs. 5 SGB II](#) gelten soll, lässt sich dem Wortlaut

indes nicht entnehmen, zumal nach den Materialien auch für vorgenannte Sachverhalte [Â§ 41a SGB II](#) als Ganzes gelten sollte, sofern noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen waren (vgl. z.B. BSG, a.a.O., Rn. 23). [Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) wiederum ist dahingehend auszulegen, dass nicht nur fehlende abschließende Entscheidungen nach [Â§ 41a Abs. 3 SGB II](#) erfasst werden, sondern auch unterbliebene endgültige Festsetzungen gemäß [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 328 SGB III](#), um aus systematischen Erwägungen sowie nach Sinn und Zweck des [Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) a.F. (vgl. hierzu z.B. BT-Drucks. 18/8041, S. 62: „Den Jobcentern bleibt so ausreichend Zeit, die bisherigen vorläufigen Entscheidungen zu präzisieren“) den Anwendungsbereich dieser Übergangsregelung zu erhalten (vgl. z.B. BSG v. 18.05.2022 [B 7/14 AS 1/21 R](#) Rn. 14). Aus gleichen Gründen ist vom Verweis des [Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) jedenfalls die hier allein entscheidungserhebliche Ausnahme von [Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) in [Â§ 41a Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II](#) erfasst (vgl. insb. Kemper, a.a.O., [Â§ 80 Rn. 10 a.E.](#); Harich, a.a.O., [Â§ 80 Rn. 3](#)), zumal die Annahme der Geltung nur des Grundsatzes der zeitlich modifizierten (Fiktions-) Regelung ([Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II](#)) ohne die Ausnahmen hiervon ([Â§ 41a Abs. 5 Satz 2 SGB II](#)) widersprüchlich erscheint. Jedenfalls aber wäre eine derartige Auffassung mit rechtsstaatlichen Gründen nicht vereinbar (zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Übergangsbestimmungen vgl. z.B. BSG, a.a.O., Rn. 25), da es sonst die leistungsberechtigte Person wie hier der Kläger nicht mehr (allein) in der Hand hätte, vor Ablauf der maßgeblichen Jahresfrist eine abschließende Entscheidung zu seinen Gunsten durch einen Antrag zu erwirken (vgl. hierzu insb. Kallert, a.a.O., [Â§ 80 Rn. 13](#)). Soweit der Senat hierzu unklarst eine andere Auffassung vertreten haben sollte (vgl. Urteil v. 16.05.2024 [L 7 AS 938/21](#) juris), war dies mangels Antrags auf abschließende Entscheidung nicht tragend (a.a.O., Rn. 26) und wird daran klarstellend nicht festgehalten, zumal sich die als Begründung herangezogene Entscheidung des BSG (vgl. a.a.O., Rn. 21 ff. unter Bezug auf BSG v. 12.09.2018 [B 4 AS 39/17 R](#) Rn. 27) hierzu nicht verhält, da sich dessen Ausführungen auf die (Nicht-) Anwendung des [Â§ 41a Abs. 3 SGB II](#) beziehen (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 21 ff.). Schließlich kann ein Antrag i.S.d. [Â§ 41a Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGB II](#) entgegen des erstinstanzlichen Vorbringens nicht zurückgenommen werden kann, da er materiell-rechtliche Auswirkungen entfaltet, und könnte der Kläger auch im Wege des sog. sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (vgl. hierzu letztes z.B. BSG v. 10.04.2024 [B 7 AS 1/23 R](#) Rn. 32) nicht bessergestellt werden, da sein Antrag zur Durchsetzung seines Begehens auf abschließend here Leistungen selbst bei umfassender und zutreffender Beratung ([Â§ 14 SGB I](#)) notwendig und sachdienlich gewesen wäre (vgl. hierzu allg. ebenso z.B. LSG für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.11.2023 [L 2 AS 279/23 NZB](#) juris, Rn. 19).

Â

Materiell-rechtlich sind insbesondere Fragen zum (sog. horizontalen) Verlustausgleich innerhalb derselben Einkommensart bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und

Forstwirtschaft ([Â§ 3 Alg II-V in der hier maßgeblichen, von Juli 2011 bis Juli 2016 geltenden, Fassung der Verordnung v. 21.06.2011, BGBl. I S. 1175](#)) entscheidungserheblich (vgl. hierzu z.B. BSG v. 17.02.2016 [â€“ B 4 AS 17/15 R](#) [â€“ Rn. 21 ff.](#); BSG v. 19.03.2020 [â€“ B 4 AS 1/20 R](#) [â€“ Rn. 25](#)). Hierzu verÃ¼hlt sich die vorinstanzliche Entscheidung nicht. Nach dem derzeitigen Stand kÃ¶nnen sie vom Senat ohne weitere Erforschung des Sachverhalts ([Â§ 103 SGG](#)) auch nicht ansatzweise beantwortet werden, da es hierzu der Feststellung weiterer Tatsachen insbesondere zur Art und konkreten AusÃ¼bung des vom KlÃ¤ger angemeldeten Gewerbes sowie dem Zusammenhang der angegebenen Ausgaben und Einnahmen bedarf, zumal der Beklagte nach seinem Vermerk vom 22.09.2016 ([â€“ Gewerke in diesem ZeitrÃ¼umen waren Kurierfahrten, Umzug- und Transport, Massage und Onlinehandel](#)) unter UmstÃ¼nden Ã¼ber Erkenntnisse verfÃ¼gt(e), die weder aktenkundig sind noch mit den von ihm vorgelegten Akten ohne Weiteres nachvollzogen werden kÃ¶nnen. Im gerichtlichen Verfahren haben die Beteiligten hierzu bislang nichts vorgebracht.

Â

Damit liegen nach dem Vorstehenden die tatbestandlichen Voraussetzungen des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) vor. Zwar hat das SG durch die Aufhebung der gegenstÃ¼ndlichen Bescheide in der Sache entschieden, indes zugleich zu den entscheidungserheblichen Fragen weder Stellung genommen noch Feststellungen getroffen, da eine [â€“ Entscheidung](#) [â€“](#) nach [Â§ 328 SGB III](#) nicht angezeigt [â€“](#) sei. Unter diesen UmstÃ¼nden ist die (entsprechende) Anwendung des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) gerechtfertigt (vgl. hierzu z.B. SÃ¼chs. LSG v. 18.03.2021 [â€“ L 3 AL 1/20](#) [â€“ juris insb. Rn. 23 ff.](#); dagegen z.B. Adolf in: *jurisPK-SGG*, 2. Aufl., [Â§ 159 Rn. 15](#) und Sommer in: *BeckOGK, SGG*, [Â§ 159 Rn. 8 f.](#), Stand: 01.08.2024).

Â

FÃ¼r die Senatsentscheidung (vgl. [Â§ 159 Abs. 1 SGG](#): [â€“ kann](#)) sprechen im Wesentlichen folgende ErwÃ¼gungen (zum Erfordernis der Darlegung vgl. z.B. Adolf, a.a.O., [Â§ 159 Rn. 22, 26, 27](#)): Die Beteiligten verlieren dadurch keine Tatsacheninstanz, zumal nach dem Vorstehenden am bisherigen Klagebegehren ([Â§ 123 SGG](#)) Zweifel bestehen und der Rechtsstreit nicht ansatzweise entscheidungsreif ist. Zugleich wird durch die ausnahmsweise Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung und ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das SG der trotz sinkender Eingangszahlen immer noch mit einem hohen Verfahrensbestand belastete Senat (zur Situation in der SÃ¼chsischen Sozialgerichtsbarkeit vgl. zuletzt *ausfÃ¼hrlich Jahrespressebericht der SÃ¼chsischen Sozialgerichtsbarkeit 2022*, herausgegeben v. SÃ¼chs. LSG, Stand April 2023, abrufbar unter www.justiz.sachsen.de/lsg > Presse- und Medieninformation > Jahresberichte) entlastet.

Â

Die ZurÃ¼ckverweisung an eine andere Kammer des SG sieht das Gesetz nicht vor (vgl. z.B. Adolf, a.a.O., [Â§ 159 Rn. 26](#); Keller in: *Meyer-Ladewig u.a., SGG*, 14. Aufl.,

Â§ 159 Rn. 5e).

Â

Das SG wird auch über die Kosten des Berufungsverfahrens zu entscheiden haben (vgl. z.B. Keller, a.a.O., Â§ 159 Rn. 5f).

Â

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 f. SGG](#)) sind nicht gegeben.

Â

Erstellt am: 24.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024